

Die Verfassungsreform in Vietnam

Anmerkungen aus der Perspektive der europäischen Verfassungstheorie

I. Einführung

1. Ist Vietnam ein Verfassungsstaat? Zur Anwendbarkeit des Verfassungsbegriffs auf die Verfassung der Sozialistischen Republik Vietnam von 1992
 - a) Die Verfassung als neuzeitliche *Institution des Rechts*
 - Die Verfassung wurde als Institution des Rechts zur verlässlichen groben Ordnung der politischen Verhältnisse im Staat und zur Grundausrichtung und Mäßigung der öffentlichen Gewalt entwickelt. Sie baut auf mehr als zwei Jahrhunderten allgemeiner *Verfassungstheorie* auf und wird in den modernen Verfassungsstaaten durch eine hochentwickelte *Verfassungsrechtslehre* unterstützt. Zur Blüte gebracht wurde sie durch die Einrichtung einer unabhängigen *Verfassungsgerichtsbarkeit*.
 - b) Der *Vorrang der Verfassung* als begriffliche Voraussetzung einer Verfassung
 - Der Begriff der Verfassung setzt den Vorrang vor allen anderen Vorschriften und Entscheidungen voraus. Er muss anerkannt und in der Staatspraxis (grundsätzlich) verwirklicht werden. Deswegen waren die sog. "Verfassungen" der Sowjetunion und der DDR nicht wirklich Verfassungen.
 - c) Der Vorrang der Verfassung von 1992
 - Die Verfassung von 1992 regelte den Vorrang von Anfang an ausdrücklich (siehe Art. 146, jetzt 119). Jetzt droht sie sogar mit Sanktionen gegen Verfassungsverstöße (Art. 119 I) und ruft alle Staatsorgane und das Volk auf, die Verfassung zu schützen (Art. 119 II). Die Staatspraxis in Vietnam bestätigt das Bestreben, den Vorrang der Verfassung umzusetzen. Dies zeigt sich z.B. in der *Konstitutionalisierung der Argumentation der Staatsorgane*. Auch in der breiten öffentlichen Diskussion über die Verfassungsreform wurde der Vorrang der Verfassung immer wieder betont.
 - Der Vorrang der Verfassung ist ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung einer "sozialistischen Rechtsstaatlichkeit" in Vietnam.
2. Zur Erinnerung: der Weg zur Verfassungsreform von 2013
 - eine intensive und gründliche Vorbereitung der Reform, die sich aber nur begrenzt im Ergebnis widerspiegelt
 - Vorbereitung durch eine Verfassungskommission (2011-12)
 - *Entwurf für eine Änderung der Verfassung von 1992 vom 02.01.2013*²
 - breite staatliche und öffentliche Diskussion³ über den Änderungsentwurf (2013)
 - u.a. Prominenten-Gegenentwurf (von 72 Prominenten) "Petition 72"
 - *Revidierter Änderungsentwurf vom 17.10.2013*⁴
 - Beschluss der Nationalversammlung über die Verfassungsänderung am 28.11.2013
 - Annahme einer leicht geänderten Fassung des Revidierten Änderungsentwurfes
3. Westliche Anmerkungen zur Reform einer sozialistischen Verfassung?
 - Die reformierte Verfassung⁵ ist *inhaltlich eine revidierte Verfassung von 1992, keine neue Verfassung von 2013*. Sie ist weiterhin keine freiheitlich-demokratische Verfassung im Sinne der europäischen Verfassungstheorie. Sie weist vielmehr klassische Merkmale einer sozialistischen Verfassung auf: dominierende Rolle der Partei (Art. 4), demokratischer Zentralismus statt Gewaltenteilung (Art. 8 I), Volkseigentum am Boden (Art. 53) und proklamatorisch-programmatischer Regelungsstil. Sie bringt jedoch *Innovationen innerhalb des sozialistischen Verfassungstypus*: Betonung der Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit (Art. 2, 4 III, 8 I, 9 III, 119), Bekenntnis zur sozialistisch orientierten Marktwirtschaft (Art. 51) mit staatlichen *und* privaten Akteuren und ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt (Art. 118).
 - Die allgemeinen Lehren der Verfassungstheorie und der Verfassungsauslegung lassen sich auf die revidierte Verfassung von 1992 anwenden.
4. Die Erschwerung der Analyse der Verfassungsänderung durch die Sprachbarriere
 - das Fehlen offizieller und im Detail korrekter Übersetzungen

¹ DAAD-Langzeitdozent an der Rechtshochschule Hanoi, Zentrum für deutsches Recht, www.thomas-schmitz-hanoi.vn; Außerplanmäßiger Professor an der Georg-August-Universität Göttingen, www.jura.uni-goettingen.de/schmitz; E-Mail: tschmit1@gwdg.de.

² Entwurf für eine Änderung der Verfassung von 1992 (Dự thảo sửa đổi Hiến pháp 1992) vom 02.01.2013, <http://baodientu.chinhphu.vn/Home/Chinhthuc-cong-bo-Du-thao-sua-doi-Hien-phap-1992/20131/158230.vgp>.

³ Auch in Deutsch; siehe etwa den DAAD-Alumni-Workshop "Die Verfassungsreform aus der Perspektive der Rechtswissenschaft - eine Alumni-Debatte" am 11.05.2013 in Hanoi, www.thomas-schmitz-hanoi.vn/Events/Workshop_Verfassungsreform.htm.

⁴ Entwurf für die Beschlussfassung, revidiert auf der Grundlage der Meinungen des Volkes und der Abgeordneten der Nationalversammlung (Dự thảo tiếp thu, chỉnh lý trên cơ sở ý kiến của nhân dân và ĐBQH) vom 17.10.2013, http://duthaoonline.quochoi.vn/DuThao/Lists/DT_DUTHAO_NGHIQUYET/Attachments/56/Du_thao_Hien_phap.Hp92.doc.

⁵ Die folgenden Ausführungen und die Angaben der Artikel beziehen sich auf die Verfassung der Sozialistischen Republik Vietnam von 1992 in der Fassung der Änderung vom 28.11.2013 (Hiến pháp nước Cộng hòa xã hội chủ nghĩa Việt Nam [sửa đổi]), www.na.gov.vn/anhhoatdong/Popup/Hien%20phap%202013.pdf.

II. Zur Systematik und zum Regelungsstil der revidierten Verfassung

1. Leichte Orientierung durch klare und sinnvolle Grundsystematik
 - Der größte Fortschritt der Verfassungsreform besteht in der systematischen Neugliederung der Verfassung: Grundlagen der politischen Ordnung, Grundrechte, Staatsziele und Staatsstrukturprinzipien, Verteidigung, Verfassungsorgane, Verwaltungsaufbau, rechtliche Bedeutung und erschwerte Änderbarkeit der Verfassung. Es gibt jedoch weiterhin kein eigenes Kapitel zur Gesetzgebung und anderen Formen der Rechtsetzung.
 - Es fehlen weiterhin Regelungen zu den Grenzen der Verfassungsänderung (inwieweit dürfen die Grundsätze in Kapitel I angetastet werden?) und zu den Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit (insbes. in ASEAN und WTO).
2. Weiterhin viele proklamatorisch-programmatische Regelungen mit unklarem normativen Gehalt
 - Wichtige Staatsfundamentalnormen in Kapitel I und Staatsziele und Staatsstrukturprinzipien in Kapitel III könnten präziser und prägnanter formuliert sein. Bei manchen Regelungen sind die *Umsetzung in der Praxis* oder die *Folgen eines Verstoßes unklar*.
 - Beispiel 1: Wie werden die Mitglieder der Nationalversammlung und der Volksräte im Falle ihrer "Vertrauensunwürdigkeit" abberufen (Art. 7 II)?
 - Beispiel 2: Welche Folgen hat der Verstoß von Funktionären gegen ihre Pflicht zur Volksnähe und das Verbot von Bürokratismus, Arroganz, Willkürlichkeit und Korruption (Art. 8 II)?
 - Beachte: Nach dem heutigen Stand der Verfassungstheorie sind auch programmatische Grundsätze *unmittelbar bindendes Recht*. Ihr rechtlicher Gehalt und ihre unmittelbare Bindungswirkung gegenüber allen staatlichen Stellen sind von den Gerichten und der Rechtswissenschaft herauszuarbeiten. Unklare Formulierungen bedeuten im modernen Verfassungsstaat keine größeren Freiräume für die politischen Organe.

III. Zu den gescheiterten Vorschlägen zur Einführung eines Verfassungsrates

1. Zur Bedeutung eines unabhängigen Organes der autoritativen Verfassungsauslegung für den modernen Verfassungsstaat
 - Für eine effektive und nachhaltige Wirkung der Verfassung kommt es entscheidend auf ein unabhängiges, mit Experten besetztes und verbindlich entscheidendes Durchsetzungsorgan an. Dem Stand der Entwicklung entsprechen unabhängige spezialisierte Verfassungsgerichte oder Verfassungsräte (die sich zumeist zu echten Verfassungsgerichten fortentwickelt haben); in Common Law-Staaten übernehmen i.d.R. die Obersten Gerichtshöfe diese Funktion.
 - Die autoritative Verfassungsauslegung durch ein dazu berufenes Organ ist *Voraussetzung für die Entwicklung einer anspruchsvollen Verfassungsrechtsdogmatik*. Wie in den europäischen Verfassungsstaaten wird sich auch in Vietnam ein hochentwickeltes Verfassungsrecht erst im Zuge einer langjährigen, kontinuierlichen Verfassungsauslegung und Verfassungsrechtsfortbildung durch ein solches Organ herausbilden können.
2. Zum Versuch der Einführung eines Verfassungsrates
 - Art. 120 des Entwurfes vom 02.01.2013 sah die Einrichtung eines Verfassungsrates als ein von der Nationalversammlung eingerichtetes Organ vor ("quan do Quốc hội thành lập"); die Formulierung erweckte *Zweifel, ob* es sich um ein *eigenständiges Verfassungsorgan* oder ein Hilfsorgan der Nationalversammlung handeln sollte. Die Unabhängigkeit des Verfassungsrates und seiner Mitglieder wurde nicht ausdrücklich gewährleistet. Seine Stellung hätte nicht der eines Verfassungsgerichts oder des französischen Verfassungsrates entsprochen.
 - Die Verfassung lässt sich nur dann effektiv schützen, wenn das dafür eingesetzte Organ verfassungswidrige Rechtsnormen und Entscheidungen für nichtig erklären oder aufheben kann. Art. 120 räumte diese Kompetenz nicht ein. Im Übrigen hätte sie mit Kompetenzen der Nationalversammlung und ihres Ständigen Ausschusses konkurriert (siehe jetzt: Art. 70 Nr. 10, 74 Nr. 4). Dies hätte die Gefahr von Konflikten hervorgerufen.
 - Nach richtiger Auslegung, die auf den Zweck des Art. 120 abstellt, wäre allerdings die Aufforderung des Verfassungsrates an andere Staatsorgane, ihre Rechtsakte zu korrigieren oder aufzuheben, rechtlich bindend gewesen. Der Verfassungsrat hätte die *Kompetenz zur allgemeinverbindlichen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen und Entscheidungen der anderen Staatsorgane* besessen. Dies hätte die Kompetenz zur Beantwortung aller dabei aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen und damit zur autoritativen Auslegung und richterlichen Fortbildung des Verfassungsrechts eingeschlossen. Damit hätte die Reform den Grundstein für die Entwicklung einer anspruchsvollen Verfassungsrechtsdogmatik in Vietnam gelegt.
 - Im Herbst 2013 wurde der Entwurf einer Regelung vorgelegt, die in klaren Formulierungen den Verfassungsrat zur Vorlage verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen an die Nationalversammlung verpflichtete, dieser aber die Letztentscheidung vorbehielt. Bei den Vorschriften anderer Organe hätte er außerdem die Option gehabt, eine Neuregelung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verlangen, nach deren Ablauf die beanstandeten Vorschriften unwirksam geworden wären. Dieser Vorschlag hat sich jedoch nicht durchgesetzt.
3. Zum Scheitern dieser Versuche
 - Mit dem Revidierten Änderungsentwurf vom 17.10.2013 wurde die Idee eines Verfassungsrates aufgegeben. Es fehlt weiterhin an einem Organ zur Durchsetzung der Verfassung und zur autoritativen Verfassungsauslegung. Das hat vor allem Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz. Einen Grundrechtsschutz gegen den Gesetzgeber gibt es praktisch nicht. Außerdem wird sich die Verfassungsrechtsdogmatik in Vietnam wie bisher nur langsam fortentwickeln. Die Vietnamesische Verfassung bleibt weiterhin weit hinter dem aktuellen Stand der Verfassungsentwicklung in modernen Verfassungsstaaten zurück.

IV. Zu den Menschen- und Grundrechten in der revidierten Verfassung

1. Verfassungsrechtliches Bekenntnis zu den Menschen- und Grundrechten
 - Einen Fortschritt bedeutet das stärkere Bekenntnis zu den Menschen- und Grundrechten. Dabei geht es weniger um Art. 14 I (die Eingangsbestimmung des Grundrechtsteiles) oder um die Verlagerung der Grundrechtsbestimmungen von Kapitel V in Kapitel II (eine symbolische Maßnahme ohne rechtliche Folgen) sondern um das *grundlegende Bekenntnis zu den Menschen- und Grundrechten in der Staatsfundamentalnorm des Art. 3*. Es wurde erst mit dem Revidierten Änderungsentwurf vom 17.10.2013 eingefügt - offenbar ein Ergebnis der breiten öffentlichen Verfassungsdiskussion.
 - Die Vorschriften des Kapitels I zum "Politischen Regime" haben eine hervorgehobene Stellung in der Verfassung, denn sie definieren die *Grundwerte und Leitideen* des Staates und bilden zusammen den Kern der Verfassung, der die Identität der Verfassung prägt. Das Bekenntnis zu den Menschen- und Grundrechten gehört künftig dazu. Das hat Auswirkungen auf die Verfassungsinterpretation und auf die Leitfunktion der Verfassung für die Abwägungen im Rahmen der alltäglichen Arbeit der staatlichen Institutionen.
2. Unmittelbare rechtliche Bindungswirkung der Grundrechte
 - Für die praktische Wirkung der Grundrechte kommt es entscheidend darauf an, dass sie alle staatlichen Stellen unmittelbar (das heißt ohne besondere Regelung in einem Gesetz) rechtlich binden. Die revidierte Verfassung wird dieser Anforderung gerecht. In *jedem* modernen Verfassungsstaat sind *alle* Verfassungsbestimmungen, die nicht *ausdrücklich* etwas anderes vorschreiben, *unmittelbar* rechtlich bindend - doch die revidierte Verfassung enthält keine solchen Ausnahmen. Damit ist die früher in der vietnamesischen Verfassungsrechtslehre verbreitete Auffassung, dass die Grundrechte der Regelung durch ein Gesetz bedürfen, hinfällig. Der Bürger kann sich gegenüber allen staatlichen Stellen unmittelbar auf seine Grundrechte aus der Verfassung berufen. Dies gilt insbes. für die Freiheitsrechte und anderen Abwehrrechte. Lediglich für einige soziale und kulturelle Rechte gilt etwas Anderes, weil sie ihrer Natur nach besondere Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Regierung voraussetzen.
3. Problematische terminologische Differenzierung zwischen Menschen- und Grundrechten innerhalb der Verfassung
 - Der Begriff der "*Menschenrechte*" ("human rights") steht in Rechtswissenschaft und Philosophie allgemein für die "*natürlichen*", *das heißt vor-rechtlichen Rechte des Menschen*. Diese bestehen unabhängig von der Verfassung schon allein deswegen, weil es Menschen gibt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den "*Grundrechten*" ("fundamental rights") um *durch die Verfassung geschaffene Rechte*, welche in der Regel die Idee bestimmter Menschenrechte im Zusammenhang einer bestimmten Verfassung für einen bestimmten Staat zu einer bestimmten Zeit in geltendes Recht umsetzen, aber auch über die Menschenrechtsidee hinausgehen können. Anders als die Menschenrechte können die Grundrechte in den verschiedenen Staaten und ihren Verfassungen unterschiedlich ausfallen. Außerdem behalten die meisten Verfassungen einzelne Grundrechte (z.B. demokratische Rechte) den Staatsbürgern vor (sog. "Bürgerrechte" = "citizens' rights").
 - Das neue Kapitel II stellt jedoch ohne Rücksicht auf diese weltweit geläufige Unterscheidung die "Menschenrechte" den "Grundrechten" als eine zweite Kategorie der verfassungsrechtlichen Rechte entgegen. Das birgt das Risiko schwerwiegender Missverständnisse, wie sie in der Diskussion zu Menschenrechts- und Grundrechtsfragen in Vietnam tatsächlich immer wieder auftreten. Richtig wäre eine Terminologie, die zwischen den "Rechten des Menschen [= aller Menschen]" ("rights of man [= of all human beings]") und den "Bürgerrechten" ("citizens' rights") unterscheidet und beide Kategorien unter dem Oberbegriff der "Grundrechte" ("fundamental rights") zusammenfasst. Der vietnamesische Begriff "*quyền con người*" sollte nur in diesem Sinne übersetzt werden, um Verwechslungen mit dem philosophischen Begriff der "Menschenrechte" zu vermeiden.
4. Abwertung der Grundrechte durch Relativierung (Art. 15 I, III)
 - Die *immanente Verbindung der Rechte und Pflichten des Bürgers* (Art. 15 I) ist mit dem europäischen Grundrechtsverständnis unvereinbar, weil sie auf eine Relativierung der Grundrechte hinausläuft, die ihren freiheitssichernden Wert reduziert und leicht missbraucht werden kann. Die Pflichten des Bürgers sind nach europäischem Verständnis auf der Ebene der Grundrechts-*Schranken* geltend zu machen und müssen im Einzelfall ihrerseits gerechtfertigt werden, damit es nicht unter der Berufung auf sie zur Aushöhlung der Rechte kommt.
 - Das *Verbot des "Missbrauchs" der Grundrechte zur Verletzung der Interessen des Landes und der Nation* (Art. 15 IV) verkennt die grundlegende Idee der Menschenrechte, dass es das Recht jedes Menschen ist, sich gegen die Interessen seiner eigenen Gemeinschaft (auch seines eigenen Landes) zu stellen, und dass die Behörden dies tolerieren müssen. Außerdem birgt es die Gefahr des Missbrauchs zur systematischen Unterdrückung jeglicher Kritik durch die Regierung oder andere Behörden.
5. Wichtige Grundrechte nur nach Maßgabe der Gesetze
 - Einige Grundrechte werden nur "in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen" gewährt. Dazu gehören das Recht auf Freizügigkeit (Art. 23) und die für eine demokratische Ordnung wesentlichen Grundrechte der Meinungs- und Redefreiheit, Pressefreiheit, Informationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Demonstrationenfreiheit und Vereinigungsfreiheit (Art. 25). Der freiheitssichernde Gehalt dieser Rechte ist gering, da es in der Hand des Gesetzgebers liegt, ihn zu bestimmen. Die Vorschriften binden den Gesetzgeber dabei nicht an konkrete Vorgaben. Damit *verweigert die Verfassung dem Bürger bei diesen Rechten den Schutz gegen den Gesetzgeber* und erfüllt eine wichtige Aufgabe einer Verfassung nach dem heutigen Verfassungsverständnis nicht. Insbesondere *kann der Gesetzgeber den staatlichen Institutionen erlauben, Kritik an der Regierung weitgehend zu unterdrücken*.

- Die Glaubens- und Religionsfreiheit wird von vornherein nur mit der Einschränkung gewährleistet, dass niemand sie "missbrauchen" dürfe, um gegen das Gesetz oder staatliche Politiken zu verstoßen (Art. 24 III). Da dieser Vorbehalt die Freiheit praktisch zu zerstören droht, darf er nur im engen Sinne verstanden werden: Lediglich solche staatlichen Politiken, die ihrerseits die Glaubens- und Religionsfreiheit als Verfassungswert respektieren, sind geeignet, zu Einschränkungen dieser Freiheit zu führen.
6. Fortschritt durch Schrankenregelung (Art. 14 II)
- Für die tatsächliche Freiheit in einem Staat kommt es nicht nur auf die Gewährleistung der Grundrechte sondern vor allem darauf an, dass Eingriffe des Staates in die Grundrechte durch verfassungsrechtliche Schrankenbestimmungen kanalisiert und begrenzt werden. Diese Funktion übernimmt die neu eingeführte Schrankenregelung (Art. 14 II). Eingriffe sind danach nur zulässig, soweit sie aus Gründen der nationalen Verteidigung, nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, gesellschaftlichen Moral und öffentlichen Gesundheit erforderlich sind. Diese Regelung bedeutet einen erheblichen Fortschritt. Problematisch ist aus der Sicht der europäischen Verfassungstheorie das Schutzgut der gesellschaftlichen Moral, weil der Schutz der Moral nach unserem Verständnis keine Aufgabe des Staates sondern der Gesellschaft ist und daher nicht über staatliche Grundrechtseingriffe sondern gesellschaftliche Sanktionen erfolgen sollte. Das Problem ist aber, insbesondere aus dem Polizeirecht, auch in Europa bekannt.
 - Die zentrale Anforderung der "*Erforderlichkeit*" verweist auf wichtige Elemente des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Sie umschließt auch die Voraussetzung der "Geeignetheit", denn eine ungeeignete Maßnahme kann nicht erforderlich sein. Aus der Sicht der europäischen Verfassungstheorie ist ferner zu fordern, dass Grundrechtseingriffe "angemessen" sein müssen, das heißt den Bürger im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck und dem zu erwartenden Erfolg nicht übermäßig belasten dürfen. Auch dies kann aus der Schranken Klausel herausgelesen werden: "Erforderlich" ist nur, was zu einem angemessenen Schutz der aufgezählten Güter geboten ist. Dies entspricht jedenfalls einer gängigen Auslegung ähnlicher Schrankenbestimmungen in internationalen Menschenrechtsverträgen, die offenbar als Vorbild gedient haben.
 - Der Revidierte Änderungsentwurf ergänzte die Schrankenregelung durch eine Passage, nach der die Grundrechte nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden dürfen. Damit wird der *Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes* im Bereich der Grundrechte verfassungsrechtlich verankert. Dies stellt sicher, dass letzten Endes die Nationalversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Volkes und höchstes Organ der Staatsgewalt (siehe Art. 69) die Verantwortung für Eingriffe des Staates in die Grundrechte trägt.

V. Zu einigen Aspekten des Staatsorganisationsrechts

1. Diskrepanz zwischen Funktionen und Rechten der Vaterlandsfront
 - Die Verfassung erhebt die Vaterlandsfront und ihre Mitgliedsorganisationen, insbes. die Gewerkschaft, zu *Verfassungsinstitutionen*, die einen wichtigen verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllen. Die einschlägigen Bestimmungen (Art. 9, 10) haben jedoch programmatischen Charakter und reichen daher für die Regelung von Verfassungsinstitutionen nicht aus. Es fehlen insbes. Regelungen zur Ausgestaltung der Institutionen und zur Verteidigung ihrer Rechte.
 - Der Funktion als Verfassungsinstitutionen entsprechen staatsorganisatorische Rechte wie ein Gesetzesinitiativrecht (Art. 84 I), ein Teilnahmerecht an Sitzungen der Regierung bzw. des Volksrates und des Volkskomitees zu einschlägigen Themen (Art. 101, 116 II) und ein Recht auf Berichterstattung durch Volksrat und Volkskomitee (Art. 116 I). Zweifelhaft ist, ob diese Rechte ausreichen, um die Funktionen effektiv wahrzunehmen. Zwar wird mit dem Gesetzesinitiativrecht ein wichtiges Recht eingeräumt, doch werden die Organisationen es häufig nicht wahrnehmen können, weil ihnen das Expertenwissen für die Formulierung des konkreten Gesetzesvorschlages fehlt. Außerdem genießen sie lediglich ein Teilnahme- aber kein Rederecht auf den Sitzungen. *Funktionsgerecht wäre* eine obligatorische *förmliche Anhörung* der Vaterlandsfront und ihrer Mitgliedsorganisationen bei allen wichtigen einschlägigen Angelegenheiten.
2. Diskrepanz zwischen der Stellung und den Rechten der Kommunistischen Partei Vietnams nach der Verfassung
 - Eine Staatsfundamentalnorm (Art. 4 I) gewährt der Partei eine exklusive Stellung als führende Kraft in Staat und Gesellschaft. Die Partei steht danach aber nicht über der Verfassung: Parteiorganisationen und -mitglieder arbeiten im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes (Art. 4 III). Das bedeutet bei rechtsstaatlicher Auslegung, dass auch sie nur dort rechtlich verbindlich auf die Tätigkeit des Staates Einfluss nehmen können, wo eine besondere Regelung in der Verfassung oder einem Gesetz sie dazu ermächtigt. Unmittelbar aus der Norm zur Stellung der Partei folgt eine solche Kompetenz nicht. Überraschenderweise räumt die Verfassung selbst der Partei aber an keiner Stelle eigene Kompetenzen ein. Sie überlässt diese wichtige Frage damit der Regelung durch den Gesetzgeber. Die Verfassung regelt auch *keine staatsorganisationsrechtlichen Mitwirkungsrechte*. Insbes. gibt es keine Bestimmung, die die Partei förmlich in das Gesetzgebungsverfahren einbindet. Der Einfluss der Partei auf die Gesetzgebung ist damit aus verfassungsrechtlicher Sicht lediglich informell und nicht verfassungsrechtlich gesichert.

VI. Resümee